

Andreas Arndt

Rechtsform gleich Warenform?

Zur Methode in Paschukanis: *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*¹

(1) Marxistische Theoretiker haben sich mit der Theorie des Rechts immer schwer getan. Marx hat sich zum Thema nur eher beiläufig und verstreut in unterschiedlichen Kontexten geäußert. Das Buch über den Staat, das systematisch auch über Recht hätte handeln müssen, wurde nie geschrieben. Die Rede vom juristischen Überbau – in Wahrheit eine vieldeutige Metapher – schien Vielen aber den Fall eindeutig zu machen: Recht gehört irgendwie in den Bereich der Ideologie und Herrschaftstechnik und steht in irgendeiner Entsprechung zur ökonomischen Basis der warenproduzierenden Gesellschaft.

Hier setzten allerlei Bemühungen an, das eine aus dem anderen „abzuleiten“, und in die Reihe dieser Versuche gehört auch Paschukanis' *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*. Rechtskategorien sind, Paschukanis' zufolge, „objektive[] Denkformen [...], die den objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechen“, diese aber zugleich – in Analogie zum Warenfetischismus – mythisch verkleiden (47). Recht, so heißt es, sei „eine in mystische Nebel gehüllte Form irgendeines *spezifischen* gesellschaftlichen Verhältnisses“, welches seine Form – die Rechtsform – auf andere Verhältnisse übertragen könne (52). Genau genommen haben wir also eine doppelte Übertragung – was immer dies sei und wie immer auch sie zustandekommen möge – vor uns. Das Recht ist die Form spezifischer gesellschaftlicher Verhältnisse, also durch diese selbst in seiner Form bestimmt, überträgt aber wiederum seine spezifische Form – die Rechtsform – auf andere Verhältnisse. Man kann dem wenigstens so viel entnehmen, dass Paschukanis mit dieser doppelten Übertragung, die wohl an Friedrich Engels' berühmte Formulierung von der „Rückwirkung“ des Überbaus auf die Basis anknüpft,² eine komplexere Struktur an die Stelle eines einfachen Entsprechungsverhältnisses von Ökonomie und Recht setzen will.

Die These, dass die Rechtsform durch die Warenform bestimmt sei, wird im Ergebnis ergänzt durch die These, dass gesellschaftliche Verhältnisse unter bestimmten Bedingungen einen rechtlichen Charakter annehmen (53). Eine „grundlegende Voraussetzung“ hierfür sei die „Gegensätzlichkeit privater Interessen“, genauer: der Interessen von Privateigentümern: „Diese ist sowohl die logische Voraussetzung der Rechtsform als auch die reale Ursache der

¹ Eugen Paschukanis: *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*. Frankfurt/M ³1970 (Archiv sozialistischer Literatur 3); im Folgenden im Text mit Seitenzahl zitiert.

² MEW 39, 206.

Entwicklung des juristischen Überbaus.“ (55) Das Einnehmen eines spezifisch juristischen Standpunktes zu gesellschaftlichen Verhältnissen werde überhaupt erst dadurch ermöglicht, „daß sich in der warenproduzierenden Gesellschaft die verschiedensten Verhältnisse dem Typus der Verhältnisse des Handelsumsatzes angleichen und folglich innerhalb der Rechtsform unterbringen lassen.“ (56) Das Privatrecht, „in erster Linie“ das Vermögensrecht (57), ist somit der Kern der Rechtsform überhaupt. Damit ist zugleich gesagt, „wo denn jenes gesellschaftliche Verhältnis sui generis zu suchen sei, dessen unausbleiblicher Reflex die Rechtsform ist“ (57): das Verhältnis der privateigentümlichen Warenbesitzer im Warentausch.

Hiermit hat sich für Paschukanis dann auch die Annahme der „bürgerliche[n] Rechtsphilosophie“ erledigt, „die das Rechtsverhältnis als ewige und natürliche Form einer jeden menschlichen Beziehung betrachtet“ (59). Paschukanis' alternative Grundthese lässt sich aufgrund des bisher Dargelegten so zusammenfassen: Die Warenform bestimmt die Rechtsform, und weil dies so ist, können die gesellschaftlichen Verhältnisse der Warenbesitzer auch rechtsförmig geregelt werden.

(2) Da, wie es Paschukanis bündig formuliert, „die Warenform die Rechtsform hervorbringt“ (60), sieht er sich berechtigt, die von Marx bei der Analyse der Ware im *Kapital* angewandte Methode auf die Analyse des Rechts zu übertragen. Erscheine nach Marx der Reichtum kapitalistischer Gesellschaften als eine ungeheure Warensammlung, so stelle sich analog „die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar“ (60), nachdem die Rechtsform die gesellschaftlichen Verhältnisse normierend reguliere, wobei das „juristische Rechtsverhältnis“ die „Keimzelle des Rechtsgewebes“ sei (60).

Bereits an diesem Punkt wird allerdings deutlich, dass die Analogie von Warenform und Rechtsform, vorsichtig gesagt, Schwierigkeiten macht. Denn die Warensammlung als Erscheinung des Reichtums kapitalistischer Gesellschaften ist ja zunächst ein bloßes Agglomerat und damit etwas ganz anderes als eine Kette von Verhältnissen oder ein strukturiertes Gewebe. Das vierte, in methodologischer Hinsicht entscheidende Kapitel des Buches, das „Ware und Subjekt“ überschrieben ist, führt dann auch das Subjekt als „Atom der juristischen Theorie“ ein, mit dem die Analyse zu beginnen sei (87). Dies steht in Analogie zur Ware als „Elementarform“ des Reichtums, mit der Marx die Analyse beginnt.³ Der Anfang beim Rechtsverhältnis hingegen im dritten, „Verhältnis und Norm“ überschriebenen Kapitel würde bei Marx der späteren Analyse des Austauschverhältnisses in der Analyse der

³ MEW 23, 49.

Wertform entsprechen. Weshalb diese – im Übrigen uneingestandene – Inkongruenz in der Anlehnung an Marx‘ *Kapital*?

Ich glaube, dass diese Inkongruenz zwingend ist, weil Paschukanis die von ihm vorausgesetzte Analogie nicht durchführen kann. Kurz gesagt: ihm fehlt eine Entsprechung zum Warenkörper als Ding mit Eigenschaften, die ihn zum Gebrauchswert machen. Das Subjekt als Atom der juristischen Theorie ist für ihn aber nichts weiter als der „allgemeinste[] Ausdruck“ des Eigentumsverhältnisses „als freie Verfügung auf dem Markte“ (88). Dies entspricht der Austauschbarkeit der Waren, ihrer Tauschwert- bzw. Wertseite und nicht ihrer Gebrauchswertseite. Anders gesagt: Paschukanis tut im Blick auf Marx so, als habe die Ware nur Tauschwert und keinen Gebrauchswert. Er tut dies nicht deshalb, weil er Marx‘ *Kapital* nicht oder schlecht verstanden hätte; er tut dies deshalb, weil sein Begriff des Rechts reduktionistisch ist und er neben der spezifisch gesellschaftlichen Form und Funktion des Rechts als *bürgerlichem* Recht (im doppelten Sinne des Zivilrechts *und* des durch die bürgerliche Gesellschaft geprägten Rechts) nicht die Funktion des Rechts als Konstituens individueller Freiräume kennt, die der Begriff des Rechtssubjekts als Person impliziert. Ich komme hierauf noch zurück und gehe zunächst noch weiter der Analogie von Warenform und Rechtsform nach.

Wenn ich es richtig sehe, konzipiert Paschukanis den Begriff der Norm in Entsprechung zu Marx‘ Wertbegriff. Wie der Wert Ausdruck eines gesellschaftlichen Verhältnisses ist – der gesellschaftlichen Produktion privater Eigentümer –, keinesfalls aber dieses Verhältnis konstituiert (denn dann wäre der Wert Existenzbedingung des Gesellschaftlichen überhaupt), so ist die Rechtsnorm Ausdruck gesellschaftlich konstituierter Rechtsverhältnisse, aber bringt diese Verhältnisse keineswegs hervor. Unmittelbar bedeutet dies, dass der Staat als normsetzende Gewalt rechtstheoretisch entbehrlich ist (68). Recht entsteht, so behauptet Paschukanis es als historische Tatsache, aus einer Interessenkollision von Privateigentümern: „Historisch beginnt das Recht mit dem Streit, d.h. mit der Rechtsklage“ (69). Die Norm sei nichts weiter als die „organisatorische Regel“ (81), nach der solche Kollisionen reguliert werden und ihr Inhalt orientiere sich am „Selbstzweck“ der Warenzirkulation (77).

Um dies plausibel zu machen, muss Paschukanis den Doppelcharakter des Rechts als objektives und subjektives, als äußerliche, autoritäre Regelung einerseits und als „Form der subjektiven privaten Autonomie“ (73) andererseits, nivellieren. Er tut dies, indem er beide Seiten nach dem Prinzip von Schuld und Verpflichtung aufeinander bezieht: „Die Schuld der einen Partei ist etwas, was der anderen Partei zukommt und ihr gesichert ist. Was von der

Seite des Gläubigers betrachtet Recht ist, ist für den Schuldner Verpflichtung. Die Kategorie des Rechts wird nur dort logisch vollendet, wo sie den Träger und Inhaber des Rechts in sich schließt, dessen Rechte nichts anderes sind als die ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen anderer.“ (76) Man muss sich die Konsequenz dieser Aussage ganz klar machen, denn sie ist die Antwort darauf, als was persönliche Autonomie (der von Paschukanis gebrauchte Ausdruck „private“ Autonomie ist schon pejorativ) in Wahrheit sei: Verfügung über Privateigentum auf dem Markt. Die Kategorie des Rechts als solchem wird auf Obligationenrecht heruntergebrochen. Damit, so Paschukanis, seien auch die „Eigenheiten des Rechts als logische Kategorie“ aufgedeckt (77), gemeint ist wohl die Vorstellung eines Wechselverhältnisses. In der Folge wird dann behauptet, die „grundlegenden Definitionen des Privatrechts“ seien „nichts anderes [...] als die Definition des Rechts überhaupt“ (83). Auf dieser Grundlage kann es kaum erstaunen, dass in den Ausführungen zum Subjekt in dem Kapitel „Ware und Subjekt“ das Rechtssubjekt nicht mehr ist als der Warenbesitzer. Die Kategorie des Rechtssubjekts, so dekretiert Paschukanis, werde „selbstverständlich aus dem auf dem Markte vor sich gehenden Tauschakt abstrahiert.“ (95) Und weiter: „Das juristische Subjekt ist [...] ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer. Sein Wille im juristischen Sinn hat seine reale Grundlage in dem Wunsch, zu veräußern im Erwerben und zu erwerben in der Veräußerung.“ (100)

(3) Mit solchen Formulierungen grenzt Paschukanis sich ausdrücklich von „idealistischen Rechtstheorien“ ab, welche „den Begriff des Subjekts aus dieser oder jener allgemeinen Idee, d.h. auf rein spekulativem Wege“ entwickeln (88). Hierbei verweist er auf so unterschiedliche Theoretiker wie Georg Friedrich Puchta als Vertreter der historischen Rechtsschule im Sinne Karl Friedrich v. Savignys und auf Hegel, die jedoch in den angeführten Zitaten beide den Begriff des Subjekts nicht „aus dieser oder jener Idee“ – Paschukanis meint offenbar: willkürlich – ableiten, sondern hier darin übereinkommen, dass sie Freiheit als Grundbegriff des Rechts bestimmen. Nun haben wir bereits gesehen, dass Paschukanis mit diesem Begriff gar nichts anzufangen weiß, sondern Freiheit nur als freie Verfügung über das Privateigentum versteht; alles andere hält er offenbar für ideologische Nebelbildungen, welche die Grundlage des Rechtsverhältnisses mystifizieren. „Träger der Freiheit“ ist ihm zufolge das Subjekt nur hinsichtlich „der Freiheit, anzueignen und zu veräußern“ (135).

Paschukanis zitiert u.a. Hegels „Rechtsgebot“ im § 36 der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* („*sey eine Person und respectire die andern als Personen*“⁴). Es besteht kein Zweifel, dass die Person als rechtsfähiges Subjekt dabei auch als Eigentümer und vertragsfähiges Subjekt gedacht wird. Ebenso wenig ist jedoch zu bezweifeln, dass der Begriff der Person sich darin nicht erschöpft. Der Rechtsbegriff der Person begründet die Sphäre des abstrakten Rechts, die gerade deshalb, weil von den Besonderheiten der Individuen abstrahiert wird, nicht rechtlich normierte Freiräume eröffnet; sie begründet damit das „Recht der *Besonderheit* des Subjects, sich befriedigt zu finden, oder, was dasselbe ist, das Recht der *subjectiven Freyheit*“, welches „den Wende- und Mittelpunkt in dem Unterschiede des *Altertums* und der *modernen Zeit*“ ausmacht.⁵ Die Abstraktion, die der Begriff der Rechtsperson vollzieht, ermöglicht es nach Hegel erst, die Menschen als Menschen (und keinesfalls nur als Warenbesitzer) in gleiche Rechte zu setzen; sie ist insofern eine verständige Abstraktion. „*Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist*, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usf. ist, – dies Bewußtseyn, dem der *Gedanke* gilt, ist von unendlicher Wichtigkeit“.⁶ Hiermit ist *Mensch-Sein* als eine rechtliche Bestimmung ausgesprochen; es ist – wie Hegel im Blick auf die bürgerliche Stellung der Juden bemerkt – mehr als „eine flache, abstracte Qualität“.⁷ Diese Qualität haftet dem Menschen aber nicht von Natur an, sondern ist geschichtliches, gesellschaftlich vermitteltes Produkt: erst in der Moderne wird Menschsein zur Rechtsbestimmung.

Paschukanis dagegen sieht hierin eine schlechte Abstraktion, vergleichbar der Wertabstraktion, die von der Gebrauchswertseite der Ware absieht: es „lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts auf.“ (91) Übersehen wird, dass die Abstraktion nicht nur zu einem negativen Resultat führt, sondern Freiräume eröffnet, in denen die unterschiedlichen Qualitäten der Individuen zur Geltung gebracht werden können. Beides ist voneinander nicht zu trennen, weshalb für Hegel das „Princip der Besonderheit“ auch „ein Moment des Gegensatzes“ aufweist „und zunächst wenigstens *eben so wohl* identisch mit dem Allgemeinen, als unterschieden von ihm“ ist.⁸ Es ist identisch mit dem Allgemeinen, indem es

⁴ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Gesammelte Werke*, Hamburg 1968ff. (Sigle: GW), Bd. 14, 1, 52.⁵ GW 14, 1, 110, § 124, Erläuterung.

⁵ GW 14, 1, 110, § 124, Erläuterung.

⁶ GW 14, 1, 175, § 209, Erläuterung.

⁷ Ebd., 217 (Anm. 1 zur Erläuterung).

⁸ GW 14, 1, 110, § 124, Erläuterung.

als allgemeines Recht eingefordert und anerkannt wird; es ist unterschieden von ihm, indem es gerade die Besonderheit zur Geltung bringt.

Paschukanis nimmt von Hegel nur beiläufig Notiz und scheint ihn wenig zu kennen; so ist ihm auch die Pointe entgangen, dass das Rechtssubjekt bei Hegel keineswegs als atomare Einheit gilt, sondern im Gegenteil historisches Resultat gesellschaftlicher Vermittlung ist. Hierin kommt Hegel mit Marx überein, für den der Mensch „im wörtlichsten Sinn ein *zôon politikon* nicht nur ein geselliges Tier, sondern ein Tier, das nur in der Gesellschaft sich vereinzeln kann“, ist.⁹ Paschukanis dagegen rekurriert auf den negativen Freiheitsbegriff naturrechtlicher Vergesellschaftungstheorien, für den er sich vor allem auf Fichte beruft (92f.) und tut dabei so, als hätte es eine Kritik dieses Modells erst mit Marx gegeben.

Paschukanis reduziert die widersprüchliche Natur des notwendig abstrakt-allgemeinen Rechts¹⁰ auf die Abstraktion, die er mit der Wertabstraktion gleichsetzt. Er abstrahiert dabei aber selbst von der Kehrseite der rechtlichen Abstraktion, die das Recht der Besonderheit positiv zur Geltung bringt. Die aufgezeigte Inkongruenz zur Marxschen Methode im *Kapital* hat hierin ihren Grund. Wie Marx den Gebrauchswert als den wahren Reichtum jeder Gesellschaft bestimmt und insofern als ein potentiell die kapitalistische Ökonomie überschießendes Element in die Analyse einführt, so wäre das Recht der Besonderheit im Recht ein solches überschießendes Moment über den Rahmen der spezifisch bürgerlichen Rechtsordnung hinaus. Dass dieses Recht der Besonderheit, in welcher Form auch immer, auch in einer postkapitalistischen Gesellschaft zur Geltung zu bringen ist, hat Marx im ersten Band des *Kapital* deutlich gemacht. Er unterscheidet dort zwischen dem „individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten“ Eigentum sowie dem kapitalistischen Privateigentum an Produktionsmitteln. Ersteres, das individuelle Eigentum, wäre „auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Ära: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel“¹¹ allererst wiederherzustellen. Als individuelles ist dieses Eigentum gemäß der Logik des Rechts der Besonderheit gemäß unterschieden vom Allgemeinen als Gemeinbesitz und doch selbst allgemein. Zu regeln wäre ein solcher Gegensatz wohl auch nur rechtlich, aber das ist ein anderes Kapitel.

⁹ MEW 13, 616.

¹⁰ Die auch Marx anerkennt; vgl. „Debatten über die Preßfreiheit“, 1842, MEW 1, 61 „Das Gesetz ist allgemein. Der Fall, der nach dem Gesetze bestimmt werden soll, ist einzeln.“

¹¹ MEW 23, 791.

(4) Die soeben zitierte Äußerung Marx‘ verweist auf eine Alternative zur kapitalistischen Gesellschaft, damit sicher auch auf eine Alternative zum Recht im engeren Sinne des bürgerlichen Rechts, aber nicht unbedingt zur Rechtsform überhaupt. Eine Abschaffung des Rechts, so meine These, ließe sich nur aus der Perspektive eines schlechten Romantizismus denken, in dem das Individuelle und das Allgemeine unmittelbar zusammenfallen. Geschieht dies nicht, so ist ein Moment der Abstraktion eingeführt, das die Individuen voneinander sondert. Ihre Vermittlung zur Gemeinschaftlichkeit kann dann nur unter Anerkennung und Sicherung derjenigen Freiräume erfolgen, in denen sie ihre Besonderheit und Individualität zur Geltung bringen können. Dies leistet die von Paschukanis unterschlagene Seite der Rechtsform. Sie müsste in dieser Hinsicht auch in einer postkapitalistischen Gesellschaft ein Äquivalent finden (was ich mir nur auf einer rechtlichen Ebene vorstellen kann). Alles andere wäre totalitär, die Herrschaft eines verselbständigten abstrakten Allgemeinen gegen die Individuen. Wer, wie Paschukanis, den „Rechtsstaat“ per se für „eine fata morgana“ hält (127), ist – wenn auch vielleicht *nolens volens* – auf dem Wege hierzu. Die Grundlage hierfür ist in der Tat ein Romantizismus, der blind ist für die Notwendigkeit der Vermittlung des Individuellen und Allgemeinen.

Ausdrücklich behauptet Paschukanis, dass mit dem „Absterben der Kategorien des bürgerlichen Rechts“ auch das Recht überhaupt absterben werde (34). Die „reale Voraussetzung für eine solche Aufhebung der Rechtsform und der Rechtsideologie ist jedoch ein Zustand der Gesellschaft, in dem der Widerspruch zwischen individuellem und gesellschaftlichen Interessen überwunden ist.“ (81) Damit ist nun freilich mehr gemeint, als bloß die Vermeidung eines Antagonismus, was an sich harmlos wäre. Gemeint ist, dass die Individuen sich der Herrschaft einer allgemein gewordenen instrumentellen Vernunft unterwerfen, deren Ankunft Paschukanis martialisch beschwört: „Der Endsieg der Planwirtschaft wird ihre [der Produzenten; A.] Verbindung untereinander zu einer ausschließlich technisch-zweckmäßigen machen und wird damit ihre ‚juristische Persönlichkeit‘ töten.“ (114)

Wer nun meint, die Rechtsform solle künftig in eine Sphäre der Moralität als gelebter Sittlichkeit im Verhältnis der Individuen aufgehoben werden, hat sich geirrt. Das Kapitel über „Recht und Sittlichkeit“ belehrt uns darüber, dass „der Mensch als moralisches Subjekt, d.h. als gleichwertige Persönlichkeit“ im Prinzip nichts weiter sei als das Rechtssubjekt; in Paschukanis‘ Worten: „nichts weiter als die Vorbedingung für den Tausch nach dem Wertgesetz“ (132). Wenn, so folgert er, „die moralische Persönlichkeit nichts anders ist als das Subjekt der warenproduzierenden Gesellschaft, so muß sich das moralische Gesetz als

Regel des Verkehrs zwischen Warenbesitzern offenbaren.“ (135) Der „Universalismus der ethischen Form (und folglich auch der Rechtsform): alle Leute sind gleich, alle besitzen ein und dieselbe ‚Seele‘, alle können Rechtssubjekte sein usw.“ ist nun zwar, was Paschukanis anerkennt, älter als die warenproduzierende Gesellschaft, sei aber, so wird uns gesagt, „den Römern durch die Praxis des Handelsverkehrs mit Ausländern, d.h. mit Leuten fremder Bräuche, fremder Sprache, fremder Religion aufgezwungen worden.“ (138)

Solcher Vulgärmaterialismus wird ergänzt durch einen ebensolchen Romantizismus in Bezug auf die zukünftige Gesellschaft, in der, wie Paschukanis mehrfach betont, „die Grenzen des Ichs [...] verwischt“ werden, so dass Individuum und Klasse „verschmelzen“ (141), bzw. in der der Mensch der Zukunft „sein Ich im Kollektiv aufgehen läßt und darin die größte Genugtuung und den Sinn des Lebens findet“ (142). Es ist dies eine Gesellschaft, in der „alles auf den Menschen selbst reduziert ist“ (141). Diese Reduktion ist aber im Kern nichts anderes als die Abstraktion von der Individualität, dem Ich, der Persönlichkeit zugunsten eines sozial funktionalen Wesens, als welches der neue Mensch ausgerufen wird, eine Abstraktion, welche viel weitreichender ist als die zuvor kritisierte Wertabstraktion. Mit Marx‘ Vision eines Vereins freier Menschen hat das alles nichts zu tun.

Für diejenigen, die ihr Ich noch nicht im Säurebad des Kollektivs aufgelöst haben, hält Paschukanis übergangsweise einen neuen kategorischen Imperativ bereit: „Handle so, dass Du Deiner Klasse den größtmöglichen Nutzen bringst“, den er allen Ernstes als im Gleichklang mit Kants Formulierung stehend ansieht (141). Nicht gesehen oder verschwiegen hat er dabei, dass dieser neue kategorische Imperativ sich nicht nur auf die Maxime des Willens, wie bei Kant, sondern auf die Handlung selbst bezieht. Diese aber kann, im Unterschied zur Gesinnung, rechtsrelevant sein, wenn der Nutzen des Kollektivs entsprechend zur Norm erhoben wird. Da es der Sinn dieser Norm ist, die Persönlichkeit auszuschalten, setzt sie dem nichts entgegen, sie so auch zu exekutieren, wie es in der stalinistischen Sowjetunion an Millionen vollzogen wurde und schließlich auch Paschukanis selbst traf. Seine Tragik besteht darin, dass er einem Rechtsnihilismus vorgearbeitet hat, dem er schließlich selbst zum Opfer fiel. Seine methodologisch wie inhaltlich mehr als fragwürdige Theorie lässt sich aber dadurch nicht rehabilitieren.